



Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 38b Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 10/2021 wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) dadurch, dass er am 01.03.2016 in seinem bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen (zugunsten des Arbeitsmarktservice Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark) während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Job und Karriere“

- 1.1. um ca. 10:13 Uhr,
- 1.2. um ca. 10:17 Uhr und
- 1.3. um ca. 10:52 Uhr

jeweils die Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind, und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von insgesamt **EUR 751,02,-** erlangt hat. Dieser wird gemäß § 38b Abs. 1 letzter Satz ORF-G für abgeschöpft erklärt.

2. Der Österreichische Rundfunk hat den Abschöpfungsbetrag gemäß Spruchpunkt 1. binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.850/21-029, zu überweisen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-053, stellte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter anderem fest, dass der ORF in seinem bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ am 01.03.2016 durch Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während der laufenden Hörfunksendung die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat. Dieser Bescheid der KommAustria wurde nicht bekämpft und ist somit rechtskräftig geworden.

Auch im parallel geführten Verwaltungsstrafverfahren stellte die KommAustria mit Straferkenntnis vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-040, unter anderem die Verwirklichung des objektiven

Tatbestandes der Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während der laufenden Hörfunksendung fest. Auch das Straferkenntnis wurde nicht bekämpft und ist somit rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 38b ORF-G ein und forderte den ORF auf, der KommAustria die Tarifbedingungen von Radio Steiermark im Jahr 2016 darzulegen bzw. zu übermitteln, im konkreten Fall insbesondere die Durchschnittsrabatte für Sponsoring in Prozent, die durchschnittliche Agenturprovision für Sponsoring in Prozent sowie die Höhe des durchschnittlichen Skontos in Prozent.

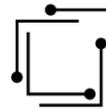
Mit Schreiben vom 25.03.2021 nahm der ORF zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens Stellung und legte eine Tarif-Bandbreite für Sponsoring im Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ im Jahr 2016 vor:

Radio-Lokal	Einheit	Preis Minimum	Preis Maximum
Sponsoring "Sendung" ***	Schaltung	€ 215,00	€ 301,00

Ferner erklärte der ORF, dass weder Durchschnittsrabatte, noch Agenturprovisionen oder Skonti gewährt worden seien.

Die KommAustria beauftragte daraufhin den Amtssachverständigen Dr. Roland Belfin mit der Berechnung der Höhe des aus der festgestellten Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während laufender Sendungen erlangten wirtschaftlichen Vorteils anhand der vom ORF übermittelten Tarif-Bandbreite.

Mit Schreiben vom 21.04.2021 übermittelte der Amtssachverständige seine Berechnung und legte hierzu dar, dass sich der Tarif an der relativen Tarifhöhe für klassische Werbung orientiere und auf diese Weise geschätzt werden könne. Die Tarifliste für Radio Steiermark des Jahres 2016 weise Sekundenpreise für klassische Werbung in der Höhe von EUR 12,00,- bis EUR 19,30,- auf. Die Sponsorhinweise seien am 01.03.2016, einem Dienstag ausgestrahlt worden. Für einen Dienstag im März im Zeitraum der Ausstrahlungen liege der Wert nach der Tarifliste 2016 bei EUR 15,00,-.



Werbepreise 2016 / Radio Steiermark

gültig ab 01.01.2016 / Preise in EUR pro Sekunde



Werbezeit	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft
06.00-07.00**	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3
07.00-08.00**	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3
08.00-09.00*/	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3
09.00-10.00**	12,8	12,8		12,8	12,8		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0	
11.00-12.00**	12,8	12,8		12,8	12,8		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0	
12.00-13.00*/**	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
13.00-14.00**	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
14.00-15.00**	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
16.00-17.00**	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0

Werbezeit	Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni		
	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft	Mo-Fr	Sa	So/Ft
06.00-07.00**	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3
07.00-08.00**	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3
08.00-09.00*/	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3
09.00-10.00**	12,8	12,8		12,8	12,8		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0	
11.00-12.00**	12,8	12,8		12,8	12,8		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0		15,0	15,0	
12.00-13.00*/**	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
13.00-14.00**	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
14.00-15.00**	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
16.00-17.00**	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0

* Single-Werbeblock direkt vor den Weltnachrichten bei Anfrage möglich
** Single-Werbeblock verfügbar

Mit diesen Werten könne der Wert für den Sponsoringtarif mittels linearer Interpolation berechnet werden:

$$y = y_1 + (y_2 - y_1) / (x_2 - x_1) * (x - x_1) = 215 + (301 - 215) / (19,3 - 12) * (15 - 12) = 250,34$$

Der Näherungswert für einen in der fraglichen Zeit an einem Dienstag im März 2016 gesendeten Sponsorhinweis betrage daher EUR 250,34,-.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 übermittelte die KommAustria dem ORF die Berechnung des abzuschöpfenden Betrags zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Mit Schreiben vom 07.05.2021 teilte der ORF mit, keine Stellungnahme abzugeben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Festgestellte Verletzungen von Werbebestimmungen

Mit Bescheid vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-053, hat die KommAustria unter anderem festgestellt, dass der ORF am 01.03.2016 in seinem bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ durch Ausstrahlung von Sponsorhinweisen (zugunsten des AMS Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark) während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr laufenden Hörfunksendung „Job und Karriere“, konkret um ca. 10:13 Uhr, um ca. 10:17 Uhr und um ca. 10:52 Uhr, jeweils die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Auch im parallel geführten Verwaltungsstrafverfahren hat die KommAustria mit Straferkenntnis vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-040, unter anderem die Verwirklichung des objektiven

Tatbestandes der Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während der laufenden Hörfunksendung festgestellt. Dieses Straferkenntnis ist ebenfalls rechtskräftig geworden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der ORF am 01.03.2016 in seinem bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ drei Sponsorhinweise während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr laufenden Sendung „Job und Karriere“ ausgestrahlt und dadurch jeweils die Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind.

2.2. Zur Höhe des wirtschaftlichen Vorteils

Unter Berücksichtigung der Tarifliste für das bundeslandweite Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ des Jahres 2016 für klassische Werbung und des Umstands, dass weder ein Durchschnittsrabatt, noch eine Agenturprovision oder Skonto gewährt worden ist, resultiert ein Tarif für einen Sponsorhinweis in Höhe von EUR 250,34,-.

Der aus den drei festgestellten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des ORF-Gesetzes lukrierte wirtschaftliche Vorteil des ORF beträgt daher insgesamt EUR 751,02,-.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während der laufenden Sendung im bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ am 01.03.2016 beruhen auf dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-053.

Die Feststellung der Höhe des aus den festgestellten Verletzungen der Werbebestimmungen des ORF-G erlangten wirtschaftlichen Vorteils gründet sich auf die vom ORF mit Schreiben vom 25.03.2021 vorgelegte Tarifbandbreite für Sponsorhinweise im Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ des Jahres 2016. Mit dieser Tarifbandbreite war es dem Amtssachverständigen möglich, unter Heranziehung der Sekundenpreise für klassische Werbung im Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ des Jahres 2016 einen Näherungswert für die gesendeten Sponsorhinweise zu berechnen. Diese Berechnung erfolgte mittels linearer Interpolation anhand der bereits in zahlreichen Abschöpfungsverfahren zur Anwendung gelangten Formel des Amtssachverständigen. Die Feststellung, dass bei Berechnung des konkreten wirtschaftlichen Vorteils Rabatte, Skonti und Agenturprovisionen nicht zu berücksichtigen waren, beruht auf der Mitteilung des ORF vom 25.03.2021, wonach im Landesstudio Steiermark im Jahr 2016 Rabatte, Agenturprovisionen und Skonti nicht gewährt wurden. Im Übrigen hat der ORF die ihm übermittelte Berechnung des Amtssachverständigen nicht bestritten oder in Zweifel gezogen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtliche Grundlage

§ 38b ORF-G lautet:

„Abschöpfung der Bereicherung

§ 38b. (1) *Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass der Österreichische Rundfunk durch eine gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder die Einnahmengrenze nach § 18 Abs. 1 überschritten wurde, kann sie einen Betrag in der Höhe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils festsetzen und für abgeschöpft erklären.*

(2) *Der Österreichische Rundfunk hat der Regulierungsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr alle Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in alle Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um den Abschöpfungsbetrag feststellen zu können. Soweit die Regulierungsbehörde den Abschöpfungsbetrag aus Informationen, Auskünften, Aufzeichnungen oder Büchern nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie ihn zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.*

(3) *Der abgeschöpfte Betrag fließt dem Bund zu.“*

Die Bestimmung wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 eingeführt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (611 BlgNR 24. GP, 56) heißt es zu der Bestimmung:

„Zu § 38b:

Mit den Bestimmungen des § 38b wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass der ORF aus Rechtsverletzungen keinen wirtschaftlichen Vorteil lukrieren darf. Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an § 111 TKG 2003. Es handelt sich um keine Strafe.“

Eine Abschöpfung gemäß § 38b ORFG hat drei kumulative Voraussetzungen:

Als erste Voraussetzung wird das Vorliegen einer gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verstoßenden rechtswidrigen Handlung oder das Überschreiten der Einnahmengrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ORF-G durch den ORF bestimmt.

Im Hinblick auf das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung des ORF kann sich die Regulierungsbehörde etwa auf die Ergebnisse eines Rechtsaufsichtsverfahrens nach §§ 35 ff ORF-G stützen, wobei dieser Konnex schon dem Wortlaut nach nicht zwingend vorausgesetzt wird (arg.: „*Stellt die Regulierungsbehörde fest ...*“ anstelle von „*Hat die Regulierungsbehörde in einem Verfahren gemäß § 37 festgestellt...*“). Gleichmaßen kann die eine „Feststellung“ einer gegen die §§ 13 bis 17 ORF-G verstoßenden rechtswidrigen Handlung bedingende Abschöpfung auch auf die Ergebnisse eines Verwaltungsstrafverfahrens gestützt werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 373f*).

Als zweite Voraussetzung gilt, dass der ORF durch den Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben muss. Somit ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein vermögenswerter Vorteil auf Seiten des ORF eingetreten ist. Dies ist bei Verstößen gegen quantitative und qualitative Beschränkungen, etwa dem Überschreiten von Werbezeiten, dem Anbieten von Produktplatzierung in ausgeschlossenen Sendungen, der verbotenen Absatzförderung in gesponserten Sendungen oÄ unzweifelhaft zu bejahen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 374*).

Drittens ist die Abschöpfung mit der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils begrenzt. Dies bedeutet, dass die Regulierungsbehörde anhand des dargestellten objektiven Maßstabs zu ermitteln hat, wie hoch der im Vergleich zum gesetzeskonformen Verhalten durch den Verstoß bewirkte Vorteil auf Seiten des ORF ist. Der Gesetzeswortlaut bietet dabei keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Frage nach hypothetischen rechtskonformen Handlungsweisen zu stellen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob die konkret anhand ihrer wesentlichen Tatbestandselemente beschriebene rechtswidrige

Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil bewirkt hat. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst jede in der Sphäre des ORF eingetretene „Bereicherung“ (vgl. zu letzterem VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0011, m.w.V.; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 374).

4.2. Feststellung von Rechtsverletzungen

Im Sinne der bisherigen Ausführungen ist zunächst die Frage zu beantworten, ob im Sinne des § 38b Abs. 1 ORF-G eine gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verstoßende rechtswidrige Handlung vorliegt.

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

5. „Sendung“

[...]

b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

1. [...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...].“

Die KommAustria hat aufgrund der am 01.03.2016 durchgeführten Werbebeobachtung des bundeslandweiten Hörfunkprogramms „Ö2 Radio Steiermark“ mit Bescheid vom 21.09.2016, KOA 1.850/16-053, unter anderem festgestellt, dass der ORF durch Ausstrahlung von Sponsorhinweisen (zugunsten des AMS Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark) während der von ca. 10:04 Uhr bis ca. 10:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Job und Karriere“ (um

ca. 10:13 Uhr, um ca. 10:17 Uhr und um ca. 10:52 Uhr) jeweils die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Dem parallel geführten Verwaltungsstrafverfahren wurde derselbe objektive Tatbestand zugrunde gelegt. Auch das Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

4.3. Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils

Die zweite Voraussetzung für eine Abschöpfung bedingt, dass der ORF durch die festgestellten Verstöße einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben muss.

Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten hat die KommAustria keinen Zweifel daran, dass im Falle der rechtswidrigen Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während einer Sendung in der Sphäre des ORF ein wirtschaftlicher Vorteil eingetreten ist (vgl. dazu auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 374).

Somit hätte der ORF auf Grund der Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G die festgestellten Sponsorhinweise während der Sendung „Job und Karriere“ nicht ausstrahlen dürfen. Hätte er sich rechtskonform verhalten, hätte er die daraus lukrierten Einnahmen nicht erzielen können. Der wirtschaftliche Vorteil liegt somit in den aus den unzulässiger Weise ausgestrahlten Hinweisen erzielten positiven Veränderungen im Vermögen des ORF.

4.4. Zur Höhe des wirtschaftlichen Vorteils

Die Abschöpfung ist mit der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils begrenzt. Die konkrete Höhe des erzielten wirtschaftlichen Vorteils ist anhand eines Vergleichs der wesentlichen Tatbestandselemente der festgestellten rechtswidrigen Handlung (objektiver Maßstab) mit dem gesetzeskonformen Verhalten zu ermitteln. Anhaltspunkte dafür, dass hierbei auch „hypothetische rechtskonforme Handlungsweisen“ – etwa, dass ein verbotener Sponsorhinweis an anderer Stelle im Programm rechtskonform hätte ausgestrahlt werden können – zu berücksichtigen wären, bietet der Gesetzeswortlaut des § 38b Abs. 1 ORF-G nicht. Dies führte überdies zu dem paradoxen Ergebnis, dass wesentliche Tatbestandsmerkmale festgestellter Rechtsverletzungen ausgeblendet würden und auf diese Weise aus rechtswidrigen Verhaltensweisen lukrierte wirtschaftliche Vorteile beim ORF verbleiben würden (vgl. hierzu: KommAustria 21.10.2014, KOA 3.500/14-045; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 374).

§ 38b Abs. 2 ORF-G räumt der Regulierungsbehörde umfassende Ermittlungsmöglichkeiten zur Feststellung des Abschöpfungsbetrages ein, wobei insbesondere auf das Tarifwerk zurückgegriffen werden kann.

Anhand der vom ORF mitgeteilten Tarifbandbreite für Sponsorhinweise im Jahr 2016 im Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ sowie unter Heranziehung der Tarifliste für klassische Werbung des Landesstudios Steiermark im Jahr 2016 konnte mittels linearer Interpolation ein Näherungswert für einen in der fraglichen Zeit an einem Dienstag im März 2016 gesendeten Sponsorhinweis berechnet werden. Der so ermittelte Tarif für einen Sponsorhinweis beträgt EUR 250,34,-. Somit konnte errechnet werden, dass der ORF aus den drei festgestellten Rechtsverletzungen einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von insgesamt EUR 751,02,- erlangt hat.

Im gegebenen Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass bei Radio Steiermark keine Rabatte, Skonti oder Agenturprovisionen vergeben wurden.

Der Betrag fließt dem Bund zu und ist zu diesem Zweck auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierung-GmbH zu überweisen (Spruchpunkt 2.). Die bescheidmäßig angeordnete Abschöpfung verpflichtet den ORF daher zu einer Leistung bzw. zur Herstellung eines bestimmten Zustandes. In diesen Fällen ist nach § 59 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ORF nicht zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung zu der erforderlichen Überweisung in der Lage wäre. Insbesondere besteht im Lichte der im Verhältnis zu den sonstigen betrieblichen Kennzahlen des ORF vernachlässigbaren Größenordnung des Abschöpfungsbetrages kein Anlass, an der kurzfristigen Mittelverfügbarkeit zu zweifeln. Es erscheint daher eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Überweisung angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.850/21-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)